

Wasserwerk Wettmar

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme

Entnahmemenge: 860.000 m³/a

Teil B8 – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Oktober 2025

Das Vorhaben ist kein Eingriff nach § 14 BNatSchG.

Der Antrag auf Neubewilligung der Grundwasserentnahme durch das WW Wettmar zieht keine Eingriffsfolgenbewältigung im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach sich, da keine höhere Grundwasserentnahme als bisher stattfindet. Somit entstehen auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens, die zu vermeiden, zu vermindern bzw. auszugleichen wären. Eine Eingriffsfolgenbewältigung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.



**WASSERVERBAND
NORDHANNOVER**